

SATZUNG

des Vereins

THARA Thailänderinnen Artikulieren ihre Rechte im Ausland

Bei Srinapa Dhapjan-Langbein Mettnauerstr.10 81249 München

§ I

1. Der Verein trägt den Namen „Thara“ Thailänderinnen Artikulieren ihre Rechte im Ausland.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München
3. Der Verein soll beim Amtsgericht München in das Register eingetragen werden.

§ II

1. Der Verein macht sich zu Aufgabe die Interessen der in Deutschland lebenden thailändischen Migrantinnen unabhängig von parteipolitischen Bindungen zu vertreten. Zu diesem betreibt er:
 - a) Städtegruppen
 - b) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - c) Informations- und Beratungszentren für thailändische Frauen in Not in der Muttersprache
 - d) Herausgabe des Rundbriefes „THARA“
 - e) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereins
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ III

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser Beitrag muss bei Aufnahme zur Mitgliedschaft entrichtet werden.

Der Verein umfasst

 - a) ordentliche Mitfrauen mit Sitz und Stimme.
 - b) Fördermitglieder ohne Stimmrecht.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Zu b): Der Austritt kann zu jedem Monatsende durch schriftliche oder mündliche Mitteilung bis zur Mitte des Jahres an die Vorstandsfrauen erfolgen.

Zu c): Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitfrauen.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ IV Organe

- 1. Mitfrauenversammlung
- 2. Vorstandsfrauen
- 3. Rundbriefe

§ V Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich durch einfachen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse einberufen.
- 2. Die Einladung ergeht mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich den Vorstandsfrauen einzureichen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- 4. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitfrauen. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitfrauen erforderlich. Über Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, des von einer Vorstandsfrau und der Schriftführerin zu unterschreiben ist.
- 5. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Begründung der Mehrheit der Vorstandsfrauen oder eines Viertels der Mitfrauen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl, Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, Revisionsberichte und Entlastung der Vorstandsfrauen
 - b) Satzungsänderung
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - d) Wahl der Revisorinnen
 - e) Vereinsauflösung

§ VI Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsfrauen, nämlich der Vorstandsfrau, der Stellvertreterin und der Kassenwartin, die Mitffrauen des Vereins sein sollen. Die Mehrheit der Vorstandsfrauen sollen Nicht-Beschäftigte des Vereins sein.
2. Jede Vorstandsfrau ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
3. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitfrauenversammlung schriftlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Frauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

§ VII

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitfrauenversammlung nach schriftlicher, sechs Wochen vorher erfolgter Einladung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.